



## § 1

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Deutschen Hygiene-Museums. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
- die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gesundheitsaufklärung und der Krankheitsprävention unter besonderer Berücksichtigung historischer und kultureller Dimensionen
  - ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Museums im In- und Ausland
  - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten am Deutschen Hygiene-Museum
  - Unterstützung der Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit des Museums
  - Werbung für das Museum und dessen Nutzung in der Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen, Vorträge und vielfältige Veranstaltungen
  - Bereitstellung von Mitteln zur Erwerbung von kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Objekten, Kunstwerken und anderen, musealen Zwecken dienenden Gegenständen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Deutsches Hygiene-Museum“ und hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) versehen.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
- a) natürlichen Personen,
  - b) juristischen Personen
  - c) und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft – a) und b) – ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss bei wichtigem Grund und Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird sofort wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages, sofern durch die Mitgliederversammlung ein solcher festgelegt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Im übrigen bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 4

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 5

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters \*
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Änderung der Satzung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand dann ein, wenn er dieses für erforderlich hält oder wenn dieses unter Angabe von Zweck und Grund von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(4) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Er entscheidet ohne Anhören der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und die Zulassung anderer Anträge jeder Art.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag festlegen.

(7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte der Mitglieder.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
- (2) Der amtierende Direktor des Deutschen Hygiene-Museums ist ständiges und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Als solches kann er durch einen von ihm bestimmten Beauftragten vertreten werden.
- (3) Das Vorschlagsrecht für den Schriftführer hat der amtierende Direktor des Deutschen Hygiene-Museums.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand i. S. des BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder allein ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann zur Betreuung der laufenden Amtsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Das Kuratorium soll sich aus Personen zusammensetzen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen oder spezieller Fachkenntnisse in besonderem Maße geeignet erscheinen, den Satzungszweck zu fördern. Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet in der Regel mit der des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über eine eventuelle frühere Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Vereins über die Mitglieder des Kuratoriums und über Berufungen sowie jeden Wechsel im Kuratorium.
- (4) Der Vorstand beruft ein Kuratoriumsmitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums. Vorstandsmitglieder des Vereins